



Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Stadtrat hat am 26.02.2024 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LaSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606) die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen beschlossen.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt in der Hauptverwaltung, Bürgerhaus, EG, Stillaplatz 3, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Abenberg, den 27.02.2024

Stadt Abenberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Susanne König'.

Susanne König
Erste Bürgermeisterin



Ausgehängt am:
Abgenommen am: